Geschäftsstelle für
Pflegesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen
Postfach 2120, 48008 Münster

An die
Träger und Einrichtungen der
ambulanten, voll- und teilstationären
Altenhilfe sowie der stationären Hospize
in der Diözese Münster

Münster, 26.06.2020

Fax.: 0251/8901-211
lanzrath@caritas-muenster.de

2020-06-19 Coronaprämie VI und Anmerkungen zum Rettungsschirm

- **Weitere Informationen zur Coronaprämie**
  - Update FAQ zur Coronaprämie
  - Keine Meldung der Zahlungen an die Pflegekassen im Juli!
  - Beantragung der Coronaprämie für "Ordenseinrichtungen"
  - Anträge nach Teil 2 mit Landesanteil stellen
- **Berücksichtigung von Personalkosten zur Umsetzung der neuen Besucherregelungen im Rettungsschirm nach § 150 SGB XI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgenden möchten wir Ihnen weitere Information zur Coronaprämie und zum Rettungsschirm nach § 150 SGB XI zukommen lassen

1. Coronaprämie

- **Update FAQs zur Coronaprämie**

  In einem ersten Update zu den Regelungen der FAQ sind verschiedene Änderungen/Erläuterungen vorgenommen worden, die wir nachfolgend vorstellen möchten. Sie finden das Update als ***Anlage 1***.

  - Unter Punkt 3 wird noch einmal genauer definiert, dass auch Kurzarbeit mit 0 Stunden nicht als Unterbrechung gilt, wohl aber den durchschnittlichen Anspruch in den drei Monaten März bis Mai entsprechend schmälert. Sollten die Mitarbeiter*innen im Zeitraum bis 31.10.2020 auf einen höheren Beschäftigungsumfang kommen, ist die Prämie zum zweiten Antragstermin (15.11.) ggf. aufzustocken.

- Unter Punkt 22 wird klargestellt, dass Mitarbeiter*innen bei einem Wechsel des Arbeitgebers zum 01.06.2020 dann einen Anspruch gegen ihren bisherigen Arbeitgeber haben, wenn der neue Arbeitgeber nicht zahlungsverpflichtet ist (also z.B. bei einem Wechsel aus einer Einrichtung der Altenhilfe in ein Krankenhaus oder irgendeine andere Beschäftigung außerhalb der Altenhilfe).
- Unter Punkt 22a (neu) wird geregelt, dass ein Anspruch auch entsteht, wenn eine Einrichtung zum 31.05.2020 geschlossen wurde (also vor dem 01.06.2020), die Mitarbeiter*innen aber bereits einen Anspruch über 90 Tage erworben haben.
- Unter Punkt 25a (neu) werden für den Fall, dass Mitarbeiter*innen im Zeitraum zwischen März und Juni von einer Beschäftigung als Hilfskraft in die Ausbildung wechseln, Empfehlungen zur Berechnung der Coronaprämie gegeben.
- Punkt 26 präzisiert die Frage, welche Einrichtung bei Auszubildenden, die über die Agentur für Arbeit gefördert werden, den Antrag zu stellen hat.
- Unter Punkt 27a wird der Prämienanspruch für Auszubildende neu definiert. Entscheidend soll nun sein, dass Auszubildende 90 Tage in der Einrichtung tätig sind. Schulzeiten sollen nicht berücksichtigt werden. Ggf. werde der Anspruch dann erst in der zweiten Antragsphase erworben.

  "Bei der Berechnung, ob ein Auszubildender/eine Auszubildende die Mindesttätigkeitszeit von drei Monaten (90 Tagen) erreicht hat, werden Abwesenheiten aufgrund von Schule/theoretischer Ausbildung nicht berücksichtigt, da der/die Auszubildende in dieser Zeit nicht in oder für die Einrichtung tätig war. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber einen achtmonatigen Bemessungszeitraum vorgesehen, um auch in solchen Fällen das Erreichen der Mindesttätigkeitszeit von 90 Tagen zu ermöglichen.

  Dies gilt einheitlich für alle Auszubildenden, die in oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig sind, unabhängig davon, ob es sich um Auszubildende in der Pflege, der Verwaltung, der Hauswirtschaft oder anderen Bereichen handelt."

Diese nachträgliche "Präzisierung" ist die gravierendste Veränderung in den FAQs. Zahlreiche Einrichtungen werden vor dem Hintergrund der ersten Version bereits einen Antrag gestellt haben, auch wenn die Auszubildenden nicht bereits 90 Tage in der Einrichtung waren. Aus unserer Sicht ändert sich für diese Einrichtungen aber faktisch nichts. Der Systematik der Coronaprämie folgend müssten sie nun für diejenigen Auszubildenden, die die Prämie zu früh erhalten haben, im November eine Korrekturmeldung vornehmen und die Prämie gleichzeitig neu beantragen, wenn, wovon auszugehen ist, die 90 Tage dann erreicht sind.
Das macht schlechterdings keinen Sinn. Bis zum zweiten Antragstermin werden wir für diese Einrichtungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen abklären, wie vorzugehen ist.

- **Keine Meldung der Zahlungen an die Pflegekassen im Juli!**

  Nr. 9 Abs 1 der Festlegungen zur Coronaprämie formuliert, dass die Einrichtungen „der jeweils zuständigen Pflegekasse unmittelbar nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021 die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen“ hat. Dies soll mittels einer beigefügten Exceldatei erfolgen, die wir unserem Rundschreiben vom 10.06.2020 als Anlage 5 beigelegt hatten. Wir hatten seinerzeit bereits darauf hingewiesen, dass dieser Nachweis nicht Bestandteil des Antrags ist, sondern erst nach Auszahlung der Prämie an die Pflegekassen übersandt werden soll. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass diese Datei aktuell nicht zu versenden ist, da die Pflegekassen offenbar von vielen Einrichtungen (vermutlich anderer Verbände) diese Datei mit den Anträgen erhalten haben.

  Durch die Formulierung in den Festlegungen „spätestens jedoch bis zum 15.02.2021“ wird bewusst offengelassen, ob eine Meldung vor diesem Termin tatsächlich erfolgen muss. Sie wird lediglich als regelhaft angenommen. Wäre nach jeder Zahlung an die Mitarbeiter*innen eine Nachweisdatei zu erstellen und an den zuständigen Landesverband der Pflegekassen zu senden, käme es automatisch zu zwei Meldungen, denn alle Einrichtungen, die einen Antrag für Mitarbeiter*innen ab dem 01.06.2020 gestellt haben, werden auch zum zweiten Auszahlungstermin neue Fälle oder Aufstockungen zur bisherigen Prämienhöhe haben. Dies wäre sowohl für die Einrichtungen als auch für die Pflegekassen mit erhöhtem Aufwand verbunden.

  Die Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen halten es aus arbeitsökonomischen Gründen daher für sinnvoller, wenn die Exceldatei mit dem Nachweis der Zahlungen erst nach Abschluss des Verfahrens, also erst nach Zahlung des zweiten Prämientermins erfolgt. Das heißt, dass dann die Fälle aus beiden Zahlungsterminen in einer Datei zusammengefasst werden. Die Summe der im Juli und Dezember erhaltenen Vorauszahlungen muss selbstverständlich mit der Summe der an die Mitarbeiter*innen ausgezahlten Prämien übereinstimmen. Hierzu werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen zukommen lassen.

  Davon unabhängig ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die **Auszahlung** der Prämien an die Mitarbeiter*innen in jedem Falle im Jahr 2020 erfolgen muss, damit sie steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann.

- **Beantragung der Coronaprämie für "Ordenseinrichtungen"**

  Es gibt in der Diözese Münster mehrere Einrichtungen, in denen ausschließlich Ordensangehörige gepflegt werden. Manche dieser Einrichtungen verfügen über einen regulären Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit eigenem IK, andere sind über den Verband der Ersatzkassen über

einen sog. "Kleinen Versorgungsvertrag" zugelassen, indem sie einem entsprechenden Rahmenvertrag beigetreten sind.

Für die erste Gruppe ist es vollkommen unstrittig, dass die Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf die Coronaprämie haben.

Bei Einrichtungen, die über den Rahmenvertrag zugelassen sind, stehen die Landesverbände der Pflegekassen auf dem Standpunkt, dass kein Anspruch bestehe, weil diese keinen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI hätten. Uns ist ein Fall aus einem anderen Bistum bekannt, bei dem der Antrag mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde.

> "Gemäß der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARSCoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen haben Pflegeeinrichtungen, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind aufgrund § 150a SGB XI ihren Beschäftigten im Jahr 2020 eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Abhängigkeit des Tätigkeitsfelds und –umfangs der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziffern 3 und 8 auszuzahlen.
>
> Nach Rücksprache mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) besteht mit Ihrer Pflegeeinrichtung kein Versorgungsvertrages mit allen Pflegekassen gemäß §72 SGB XI.
>
> Aus diesem Grund kann eine Zahlung der Corona-Prämie aus der sozialen Pflegeversicherung nicht erfolgen."

Wir sehen auch in Absprache mit dem Justitiariat keinen Grund, warum Einrichtungen, die einem Rahmenvertrag über einen Versorgungsvertrag nach 72 SGB XI beigetreten sind als Einrichtungen ohne einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI gelten sollten.

Wir empfehlen den sog. Ordenseinrichtungen daher, in jedem Fall einen Antrag zu stellen, unabhängig davon, ob sie über einen "regulären" Versorgungsvertrag oder einen Versorgungsvertrag über den Rahmenvertrag mit dem vdek verfügen.

Wenn Ihr Antrag abgelehnt werden sollte, informieren Sie uns auf jeden Fall, damit wir sowohl politisch als auch ggf. juristisch gegen diese Ablehnung vorgehen können. Die Mitarbeiter*innen in diesen Einrichtungen erbringen die gleichen Leistungen wie die Mitarbeiter*innen in den anderen Pflegeeinrichtungen in NRW. Es ist daher nicht einzusehen, warum sie nicht prämienberechtigt sein sollten.

- **Anträge nach Teil 2 mit Landesanteil stellen**

Nach wie vor ist unklar, ob das Land NRW auch im Falle der Prämien für Mitarbeiter*innen externer Dienstleister die Leistungen aufstockt (vgl. Rundschreiben vom 19.06.). Wir empfehlen Ihnen für den Fall, dass Sie oder ein verbundenes Unternehmen Anträge nach Teil 2 der Festlegungen stellen (externe Dienstleister), den Landesanteil in jedem Fall einzutragen und

zu beantragen. Sollte das Land zu keiner Aufstockung bereit sein, werden im Zweifelsfall Kürzungen der Auszahlungen vorgenommen werden. Beachten Sie bitte daher, in welcher Höhe Ihnen von den Pflegekassen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

2. Finanzierung von Personalkosten für geänderte Besuchsregelungen über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI

Uns haben in den letzten Tagen im Zusammenhang mit den neuen Besuchsregelungen für Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Anfragen erreicht, ob personelle Mehraufwendungen, die durch die Kontrollpflichten hinsichtlich der Besucher entstehen, über den § 150 Abs. 3 SGB XI refinanziert werden können.

Unter Punkt 32 der FAQ des Rettungsschirms heißt es:

> Aufgrund der Rücknahme von Besuchsverboten müssen Maßnahmen zur Organisation der Besucher inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation ergriffen werden. Können die damit verbundenen Personalmehraufwendungen geltend gemacht werden?
>
> **Ja. Personalmehraufwendungen im Zusammenhang mit der erforderlichen coronabedingten Organisation von Besuchen sind erstattungsfähig**.

Demnach ist klar, dass diese Mehraufwendungen über den sog. Rettungsschirm refinanziert werden können. Gleichwohl ist zu empfehlen, dass die Einrichtungen entsprechende personelle Maßnahmen gut dokumentieren und insb. nachvollziehbar darlegen können, dass das Maß des Notwendigen nicht überschritten wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lanzrath
Geschäftsführer

Ralph Hülsing
Stv. Geschäftsführer